

Gedanken zur Vorbereitung einer Klageschrift wegen Beihilfe zu Völkerrechtsverbrechen gerichtet gegen deutsche Amtsträger

Erstellt von Detlef Koch

1. Rechtliche Grundlagen:

1.1. Deutsches Recht:

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit deutscher Amtsträger für Beihilfe zu Völkerrechtsverbrechen richtet sich zunächst nach deutschem Strafrecht, insbesondere dem Völkerstrafgesetzbuch (VStGB). Das VStGB stellt Völkermord (§ 6), Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7) und Kriegsverbrechen (§§ 8–12) unter Strafe. Diese Katalogtaten unterliegen nach § 1 VStGB dem Weltrechtsprinzip¹, d.h. deutsches Strafrecht gilt dafür unabhängig von Tatort, Täter- oder Opfernationalität. Damit könnten auch im Ausland begangene Kriegsverbrechen – etwa gegen palästinensische Zivilpersonen – nach deutschem Recht verfolgt werden, selbst wenn sie von Nichtdeutschen begangen wurden. Deutsche Regierungsmitglieder kommen als mittelbare Täter oder Teilnehmer in Betracht, sofern sie durch Waffenlieferungen solche Taten gefördert haben. Gemäß § 2 VStGB i.V.m. § 27 StGB ist Beihilfe² zu den genannten Völkerrechtsverbrechen strafbar. Beihilfe bedeutet nach ständiger BGH-Rechtsprechung „jede Handlung, die die Tatbegehung durch den Haupttäter objektiv fördert oder erleichtert“³. Ein strikter Kausalitätsnachweis (conditio-sine-qua-non) ist nicht erforderlich; es genügt, dass die Hilfeleistung die Tat des Haupttäters in irgendeiner Weise begünstigt. Allerdings muss der Beitrag bewusst und willentlich⁴ zur Tat geleistet werden. Der Gehilfe muss zumindest mit Vorsatz handeln, wobei Eventualvorsatz – also das wissentliche Inkaufnehmen der Förderung von Verbrechen – ausreicht. Entscheidend ist, dass der Gehilfe Kenntnis von den wesentlichen Umständen des Hauptverbrechens hat und dessen Verwirklichung durch seine Handlung⁵ fördern will.

Erfüllen deutsche Waffenlieferungen diese Kriterien, könnten verantwortliche Regierungsmitglieder dem deutschen Strafrecht nach als Gehilfen von Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit angeklagt werden. Direkte Inlandsbezüge sind nicht erforderlich, da § 1 VStGB das Weltrechtsprinzip verankert. Zuständig für solche Verfahren ist in erster Linie der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (§ 142a GVG). Zu beachten ist aber § 153f StPO, der der Bundesanwaltschaft unter bestimmten Umständen ein Opportunitätsersuchen einräumt, von einer Verfolgung abzusehen (insb. wenn keine inländischen Tatverdächtigen greifbar sind). In Fällen deutscher Beschuldigter – wie hiesigen Regierungsmitgliedern – wäre dieses Absehen allerdings politisch heikel und rechtlich nur eingeschränkt zulässig.

Neben dem VStGB sind verfassungs- und einfachrechtliche Normen einschlägig. Art. 26

¹ Nach § 1 VStGB unterliegen Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen dem Weltrechtsprinzip, d. h. die Strafbarkeit nach deutschem Recht besteht unabhängig davon, wo, von wem und gegen wen sie begangen werden. Erfasst sind also auch Auslandstaten zwischen ausländischen Staatsangehörigen.

² [Verantwortlichkeit von Mitarbeitern \(PMC\)](#) nach dem Völkerstrafgesetzbuch

³ [Zurechnung im Völkerstrafrecht](#)

⁴ [Dissenting opinion of Vice-President Al-Khasawneh](#)

⁵ It found the [complicity claim more complex](#), analogizing it to the concept of "aid or assistance" in Article 16 of the Articles on State Responsibility. The Court found that the conduct of an organ or a person furnishing aid or assistance to a perpetrator of the crime of genocide cannot be treated as complicity in genocide unless at least that organ or person acted knowingly. This means the FRY would have had to be aware of the principal perpetrator's specific intent.

Abs. 1 GG gebietet, friedensstörende Handlungen – insbesondere Vorbereitung eines Angriffskrieges – unter Strafe zu stellen. Dies adressiert primär Aggressionshandlungen, welche im VStGB (§ 13) ebenfalls erfasst sind. Art. 26 Abs. 2 GG schreibt vor, dass Kriegswaffen nur mit Genehmigung der Bundesregierung hergestellt, befördert und in Verkehr gebracht werden dürfen. Dieses Genehmigungserfordernis⁶ konkretisiert das Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) als Ausführungsgesetz zu Art. 26 Abs. 2 GG. Das KrWaffKontrG verbietet grundsätzlich den Export von Kriegswaffen ohne behördliche Genehmigung. Verstöße – etwa die unbefugte Ausfuhr von Kriegswaffen – werden nach § 22a Abs. 1 Nr. 4 KrWaffKontrG⁷ mit Freiheitsstrafe von 1 bis 5 Jahren sanktioniert. Genehmigt die Bundesregierung also Waffenlieferungen, liegt *insoweit* kein Verstoß gegen das KrWaffKontrG vor. Allerdings darf eine Genehmigung nur erteilt werden, wenn sie mit den gesetzlichen Vorgaben und dem Schutz friedlicher Interessen vereinbar ist. Ähnliches gilt nach dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) für sonstige Rüstungsgüter: Auch dort bedarf jede Ausfuhr gelisteter Rüstungsgüter einer behördlichen Erlaubnis (§ 8 AWV i.V.m. § 5 AWG)⁸. Zusammengefasst schaffen KrWaffKontrG und AWG/AWV ein präventives Kontrollregime für Rüstungsexporte. Sie enthalten jedoch keine Strafnorm, die den erlaubten Export bei späterem völkerrechtswidrigem Gebrauch sanktioniert. Die Strafbarkeit deutscher Entscheidungsträger kann sich daher primär aus dem VStGB ergeben, sofern die exportierten Waffen wesentlich zur Begehung von Kriegsverbrechen bereitgestellt wurden. Zu bedenken ist ferner Art. 25 GG: Allgemeine Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundesrechts. Hierzu zählt insbesondere das humanitäre Völkerrecht (Gewohnheitsrecht), dessen wesentliche Grundsätze – etwa das Verbot, Zivilpersonen gezielt anzugreifen – durch deutsche Amtswalter zu beachten sind. Dieses Verfassungsgebot verstärkt die Pflicht, keine Beihilfe zu Verletzungen des humanitären Völkerrechts zu leisten, hat aber vor allem programmatischen Charakter.

1.2. EU-Rechtliche Regelungen:

Auf EU-Ebene existiert ein gemeinsamer Rahmen für Rüstungsexporte. Zwar ist die strafrechtliche Verantwortlichkeit weitgehend national geregelt, doch beeinflussen EU-Normen die *Bewilligungspraxis* von Waffenlieferungen. Insbesondere die EU-Rüstungsexportpolitik – festgelegt in der Gemeinsamen Position 2008/944/GASP – enthält acht Kriterien, die Mitgliedstaaten bei Exportentscheidungen beachten müssen. Darunter verlangt Kriterium 2(c), dass Rüstungsexporte zu verweigern sind, wenn ein *“klar erkennbares Risiko”*⁹ besteht, dass die Militärgüter zu schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht¹⁰ eingesetzt werden. Die EU-Staaten haben sich also verpflichtet, Lieferungen zu unterlassen, wenn z.B. zu befürchten ist, dass damit Kriegsverbrechen begangen werden. Darüber hinaus bestehen EU-Embargoregelungen gegenüber bestimmten Staaten oder nichtstaatlichen Akteuren, die auf Beschlüssen des UN-Sicherheitsrats oder eigenständigen EU-Ratsbeschlüssen beruhen. Gegen Israel besteht jedoch kein EU-Waffenembargo. Gleichwohl sind Deutschland und andere Mitgliedstaaten gehalten, im Lichte von Art. 7 EU-Vertrag (Werteunion) und der genannten Gemeinsamen Position Exporte restriktiv zu handhaben, um Beihilfe zu Völkerrechtsverletzungen zu vermeiden. Diese politischen Verpflichtungen können in einem Verfahren als Maßstab für die Vorhersehbarkeit des Missbrauchs herangezogen werden: Wenn z.B. EU-Gremien oder das Europäische Parlament wiederholt auf die Gefahr von IHL-Verstößen in einem Konflikt hinweisen, könnte dies Indiz für das Wissen deutscher Entscheidungsträger sein, dass

⁶ [Rechtsgrundlagen](#) für den Rüstungsexport in Deutschland

⁷ [Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen](#)

⁸ [Rechtsfragen des deutsch-französischen Abkommens über Ausfuhrkontrollen im Rüstungsbereich](#) vom 23. Oktober 2019

⁹ [defining common rules governing control of exports of military technology and equipment](#)

¹⁰ [Having assessed the recipient country's attitude towards relevant principles established by international human rights instruments, Member States shall:](#)

gelieferte Waffen missbraucht werden könnten.

Darüber hinaus ist Deutschland Vertragspartei des Arms Trade Treaty (ATT) von 2013. Nach Art. 6 Abs. 3 ATT darf ein Staat keine Waffen liefern, wenn er tatsächliche Kenntnis hat, dass diese zur Begehung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder schweren Kriegsverbrechen verwendet würden. Dieses völkerrechtliche Verbot richtet sich zwar primär an den Staat selbst (und wurde ins deutsche Exportkontrollrecht integriert), zeigt jedoch die anerkannte Norm, dass wissentliches Beliefern von Völkerrechtsverbrechern völkerrechtswidrig ist. Im Falle einer gravierenden Missachtung könnten auch EU-rechtliche Konsequenzen drohen, etwa Verletzung von Art. 215 AEUV bei Umgehung von EU-Sanktionen – dies spielt hier mangels spezifischer Sanktionen gegen Israel aber keine Rolle.

1.3. Internationales Recht:

Auf internationaler Ebene sind zwei Bereiche relevant – das Völkerstrafrecht (individuelle Verantwortlichkeit) und das Staatenverantwortlichkeitsrecht. Erstere ist maßgeblich durch das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) geprägt. Deutschland ist Vertragsstaat; Israel hingegen nicht – allerdings könnten Taten auf dem Gebiet Palästinas (das dem IStGH beigetreten ist) der IStGH-Jurisdiktion unterfallen. Nach Art. 25 Abs. 3 lit. c IStGH-Statut macht sich strafbar, wer „zum Zwecke der Ermöglichung“ eines Verbrechens dieses unterstützt, etwa durch Waffenlieferungen („providing the means for its commission“) department-ambos.uni-goettingen.de. Im Unterschied zum deutschen Recht setzt das IStGH-Statut damit – jedenfalls dem Wortlaut nach – einen subjektiven Absichtsmaßstab (*purpose*) voraus. Die herrschende Lehre interpretiert dies als erhöhten Vorsatzmaßstab: Der Gehilfe muss die Hilfe bewusst gerade zur Förderung des Hauptverbrechens leisten. Ein bloßes Wissen und Inkaufnehmen könnte unter Art. 25(3)(c) nicht genügen, sofern man den „purpose“-Begriff strikt auslegt. Diese Hürde ist umstritten; teils wird argumentiert, der IStGH könne auch *dolus eventualis* genügen lassen, da Art. 30 IStGH-Statut als allgemeiner Vorsatzstandard¹¹ Wissen und Wollen umfasst. Jedenfalls erfordert das internationale Strafrecht nach einhelliger Auffassung, dass die Beihilfe einen wesentlichen Beitrag¹² zur Tat leistet („substantial effect“) und der Gehilfe Kenntnis von der Begehung des Verbrechens hat. Würden deutsche Regierungsmitglieder also vom IStGH verfolgt, müsste man nachweisen, dass ihre Lieferungen die (möglichen) Kriegsverbrechen der israelischen Streitkräfte signifikant erleichterten und dass sie dies zumindest in Kauf nahmen.

Das allgemeine Völkerrecht kennt überdies das Institut der Staatenverantwortlichkeit für Beihilfe. Art. 16 der Artikel über die Staatenverantwortlichkeit (ILC-Artikel) bestimmt, dass ein Staat verantwortlich wird, wenn er einem anderen Staat bei der Begehung eines völkerrechtswidrigen Aktes wissentlich und willentlich Hilfe leistet casebook.icrc.org. Ein Staat darf also z.B. keinem anderen Material zur Verfügung stellen, das dieser zu schweren Menschenrechtsverletzungen nutzt. Die Kommentartexte betonen, dass etwa die Lieferung von Waffen an einen Staat, der damit fortgesetzt Zivilisten attackiert, eine verbotene Beihilfe darstellen kann casebook.icrc.org. Erforderlich ist aber, dass der Hilfe leistende Staat positive Kenntnis von den Umständen hat und bewusst die Rechtsverletzung fördert. Dieses Prinzip wurde vom IGH bekräftigt: Im Bosnien-Genozid-Fall (2007) prüfte der IGH, ob Serbien durch Waffen- und Geldlieferungen an die bosnisch-serbischen Truppen komlizit an Völkermord war. Der IGH stellte fest, dass staatliche Beihilfe zum Völkermord voraussetzt, dass der unterstützende Staat um die genozidale Absicht des Haupttäters wusste und trotzdem Hilfe leistete. Mangels Nachweis, dass Serbien vom konkreten Vernichtungswillen (insb. vor dem Massaker von Srebrenica) positiv Kenntnis hatte, verneinte der IGH eine

¹¹ [Zurechnung im Völkerstrafrecht](#)

¹² [Prosecutor V. Charles Ghankay Taylor](#)

Staatenverantwortlichkeit wegen Beihilfe. Gleichzeitig betonte der IGH, dass Serbien zumindest die Verpflichtung zur Prävention verletzt hat, da es bei bloßem Risiko schon hätte gegensteuern müssen. Übertragen auf deutsche Waffenlieferungen bedeutet dies: Völkerrechtlich könnte Deutschland selbst in die Verantwortung geraten, falls es trotz Wissens um bevorstehende Kriegsverbrechen weiterhin Waffen liefert. Das bliebe freilich ein Fall der Staatenverantwortlichkeit (durchsetzbar etwa vor dem IGH, sofern die Gerichtsbarkeit gegeben ist). Für die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit deutscher Entscheidungsträger sind die völkergewohnheitsrechtlichen Anforderungen aber ähnlich: klare Kenntnis und Vorsatz wären nötig, um eine Strafbarkeit wegen Beihilfe zu begründen.

2. Präzedenzfälle:

In der Praxis gab es bisher wenige vergleichbare Fälle, in denen politische Entscheidungsträger für die Lieferung von Waffen strafrechtlich belangt wurden. Dennoch bietet ein Blick auf internationale und nationale Rechtsprechung Anhaltspunkte:

2.1. Internationale Strafgerichte:

Die Ad-hoc-Tribunale haben die Maßstäbe der Beihilfe konkretisiert. Der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) hat früh entschieden, dass Beihilfe jede Tat umfasst, die die Haupttat in signifikanter Weise fördert. Im *Furundžija*-Urteil (ICTY Trial Chamber 1998) wurde klargestellt, dass auch moralische Unterstützung ausreichen kann und eine physische Anwesenheit am Tatort nicht nötig ist, solange der Beitrag eine erhebliche Erleichterung der Tat bewirkt. Das Kriterium der "direkten und substantiellen" Unterstützung wurde eher großzügig gehandhabt – maßgeblich ist, dass der Beitrag die Durchführung der Haupttat tatsächlich wesentlich erleichtert. Spätere Urteile differenzierten die Anforderungen weiter aus. Bedeutend ist das *Perišić*-Urteil (ICTY Appeals Chamber 2013): Hier wurde ein serbischer General zunächst wegen Beihilfe zu Kriegsverbrechen verurteilt, weil er der bosnisch-serbischen Armee umfangreiche Unterstützung (Waffen, Munition, Personal) gewährt hatte. Im Berufungsverfahren hob der ICTY jedoch die Verurteilung auf und führte das umstrittene Erfordernis einer "specific direction" ein – d.h. der Gehilfe müsse nachweisbar seine Unterstützung gezielt auf die Begehung der Verbrechen ausgerichtet haben und nicht bloß allgemein militärische Hilfe geleistet haben. Da Perišićs Hilfe sowohl der legitimen Kriegsführung als auch den Verbrechen diene, aber kein direkter Nachweis einer Verbrechensabsicht seinerseits gelang, sprach ihn das ICTY frei. Diese enge Auslegung ist jedoch auf Kritik gestoßen und wurde von anderen Gerichten nicht übernommen. So hat der Sondergerichtshof für Sierra Leone (SCSL) in der Sache *Charles Taylor* bewusst keine "specific direction" verlangt: Der liberianische Ex-Präsident Taylor wurde 2012 wegen Beihilfe zu Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Sierra Leone¹³ verurteilt, weil er Rebellen über Jahre mit Waffen, Munition, Logistik und finanzieller Hilfe versorgte. Das SCSL stellte fest, Taylor habe durch kontinuierliche Lieferungen und moralische Unterstützung eine wesentliche Grundlage für die von den Rebellen (RUF/AFRC) begangenen Gräueltaten geschaffen. Für die Verurteilung genügte, dass er um die verbrecherische Natur der Taten wusste und seinen Beitrag bewusst leistete. Der Schuldspruch – 50 Jahre Haft – wurde 2013 bestätigt. Dieser Präzedenz zeigt: Politische Entscheidungsträger können persönlich haftbar sein, wenn sie als Schlüsselfigur Waffen an bekannte Menschenrechtsverletzer liefern. Weitere Entscheidungen wie *Tadić* oder *Akayesu* definieren Beihilfe ähnlich und betonen, dass es keines gemeinsamen Tatplans bedarf – eine bewusste Förderung der Haupttat in Kenntnis ihres Unrechts reicht aus.

2.2. Internationale Gerichtshöfe:

Der Internationale Gerichtshof (IGH) behandelt zwar keine Individualstrafbarkeit, doch seine

¹³ [Judgment Summary](#): Special Court for Sierra Leone

Feststellungen zur staatlichen Beihilfe sind indirekt relevant (siehe oben zum Bosnien-Fall). Außerdem hat der IGH im *Nicaragua-Fall* (1986) den USA vorgeworfen, durch Finanzierung und Ausstattung der Contras in Nicaragua gegen das Interventionsverbot verstoßen zu haben – wenngleich die konkreten Menschenrechtsverstöße der Contras mangels “effektiver Kontrolle” nicht den USA zugerechnet wurden. Dennoch wurde die Hilfeleistung als völkerrechtswidrig eingestuft, da die USA wissentlich paramilitärische Aktionen unterstützten, die Friedensprinzipien verletzen (etwa das Verminen von Häfen). Dieses Urteil betraf zwar Staatenebene, unterstreicht aber, dass Waffenhilfe an Konfliktparteien mit systematischen Rechtsverstößen höchst problematisch ist.

2.3. Nationale Rechtsprechung mit Universaljurisdiktion:

Einige Staaten haben Fälle von Beihilfe durch Lieferanten verfolgt. Besonders bekannt ist das niederländische Verfahren gegen Frans van Anraat. Van Anraat, ein niederländischer Unternehmer, lieferte in den 1980er Jahren tonnenweise Chemikalien (Thiodiglykol) an das irakische Regime, welches daraus Senfgas herstellte. Dieses Giftgas wurde in Kriegshandlungen gegen den Iran und zur Vernichtung kurdischer Dörfer (Halabja 1988) eingesetzt. Van Anraat wurde 2005 in Den Haag wegen Beihilfe zu Kriegsverbrechen¹⁴ zu 15 Jahren Haft verurteilt. Den Vorwurf der Beihilfe zum Völkermord (an den Kurden) verwarf das Gericht hingegen mangels Nachweis, dass Van Anraat von einer Absicht zur Gruppenvernichtung wusste – er habe aber wissentlich Beihilfe zu völkerrechtswidrigen Angriffen (Kriegsverbrechen) geleistet. Das Urteil wurde vom Hoge Raad 2009 bestätigt.

Ähnlich wurden in Belgien aufgrund des dortigen Weltrechtsprinzips mehrere Fälle verhandelt:

So ergingen in den frühen 2000er Jahren Urteile gegen ruandische Verantwortliche (einschließlich zwei Ordensschwwestern und ein Geschäftsmann) wegen Beihilfe zum Völkermord in Ruanda 1994, da sie Waffen bzw. logistische Unterstützung für Milizen bereitgestellt hatten. Belgien versuchte auch Verfahren gegen hochrangige Ausländer (z.B. gegen Israels Premier Ariel Sharon wegen des Massakers in Sabra/Shatila 1982, gegen ehemalige US-Minister für den Irakkrieg) – diese scheiterten jedoch an Immunitätsfragen und politischem Druck, was 2003 zur Einschränkung des belgischen Universaljurisdiktionsgesetzes führte. In Spanien gab es 2009 einen Ermittlungsansatz der Audiencia Nacional gegen hochrangige israelische Militärs wegen eines Bombardements im Gaza-Krieg 2002 (Verdacht auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit); auch hier wurde das Verfahren aus Zuständigkeitsgründen wieder eingestellt, nachdem Spanien seine UJ-Gesetze verschärft hatte. Deutschland selbst hat bereits auf Grundlage des VStGB Verfahren gegen ausländische Täter geführt (etwa gegen syrische Geheimdienstler wegen Folter, OLG Koblenz 2021). Versuche, hochrangige US-Verantwortliche (z.B. im Irakkrieg oder wegen Folter in Guantánamo) oder Verantwortliche saudischer Kriegsverbrechen im Jemen zur Rechenschaft zu ziehen, wurden von der Bundesanwaltschaft bislang stets mit Verweis auf Opportunitätsklauseln oder Immunitäten abgelehnt. Es fehlt also bislang an einem Präzedenzfall, in dem politische Entscheidungsträger eines westlichen Staates für Rüstungsexporte strafrechtlich belangt worden wären. Gleichwohl zeigen die genannten Urteile (van Anraat, Taylor, Ruanda-Fälle), dass Gerichte durchaus bereit sind, Lieferanten und Hintermänner von Völkerrechtsverbrechen zu verurteilen, sofern deren bewusster Tatbeitrag nachweisbar ist.

3. Juristische Mechanismen für Klagen:

Für die Durchsetzung einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit deutscher Regierungsmitglieder kommen unterschiedliche Rechtswege in Betracht – nationale wie internationale. Dabei ist

¹⁴ [Public Prosecutor v. Frans Cornelis Adrianus van Anraat](#)

zwischen der Strafverfolgung an sich und der Frage, wer diese anstoßen kann, zu unterscheiden:

3.1. Nationale Verfahren in Deutschland:

Grundsätzlich kann jedermann Strafanzeige erstatten, auch wegen im Ausland begangener Straftaten. Betroffene Palästinenser, deutsche oder internationale NGOs oder sogar Staaten könnten bei der deutschen Bundesanwaltschaft Anzeige gegen unbekannt oder konkret benannte Regierungsmitglieder stellen. Die Bundesanwaltschaft prüft dann das Vorliegen eines Anfangsverdachts (§ 152 StPO). Insbesondere Menschenrechtsorganisationen wie das European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) haben Erfahrung mit der Einreichung von Klagen nach dem VStGB. So hat das ECCHR etwa in der Vergangenheit Strafanzeigen gegen hochrangige ausländische Funktionsträger (z.B. Syriens Geheimdienstchef, US-Verteidigungsminister) gestellt. Im Kontext Waffenlieferungen gab es 2019 eine von ECCHR koordinierte Strafanzeige gegen Verantwortliche mehrerer Rüstungsunternehmen und Regierungsstellen Europas wegen Beihilfe zu Kriegsverbrechen im Jemen (durch saudisch-geführte Luftangriffe). Diese Anzeige wurde – dem Vernehmen nach – auch beim Generalbundesanwalt eingereicht, jedoch bisher nicht zu formellen Ermittlungen geführt. Prozessuale Hürden: Sollte die Bundesanwaltschaft ein Verfahren eröffnen, wären die deutschen Gerichte (OLG/Staatsschutzsenat) zuständig. Allerdings ist es wahrscheinlicher, dass die Bundesanwaltschaft gemäß § 153f StPO von einer Verfolgung absieht, sofern keine greifbaren Beschuldigten in Deutschland vorhanden sind oder überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Gegen eine Einstellungsentscheidung besteht für Anzeigersteller nur begrenzter Rechtsschutz (Klageerzwingungsverfahren), der in Völkerstrafrechtsfällen bislang kaum Erfolg hatte. Denkbar wäre auch eine Nebenklage durch unmittelbar Betroffene im Falle einer Anklage – jedoch ist bei Straftaten nach dem VStGB die Nebenklage derzeit nur für Völkermord zugelassen (eine Ausweitung etwa auf Kriegsverbrechen wird diskutiert).

3.2. Internationale Strafgerichtsbarkeit:

Die zweite Option ist eine Anrufung des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) in Den Haag. Da Deutschland Vertragspartei ist, unterliegen deutsche Staatsangehörige der IStGH-Jurisdiktion für in Drittstaaten begangene Taten (Art. 12(2)(b) IStGH-Statut). Palästina hat die Gerichtsbarkeit des IStGH für sein Territorium akzeptiert, so dass Kriegsverbrechen in den palästinensischen Gebieten vom IStGH verfolgt werden könnten – auch wenn sie von Israelis (Nichtvertragspartei) begangen wurden. Folglich könnten theoretisch deutsche Offizielle, die solche Verbrechen als Gehilfen unterstützten, vom IStGH angeklagt werden. Das Verfahren vor dem IStGH kann eingeleitet werden durch (a) einen Staatenhinweis (Palästina oder Deutschland selbst könnten die Situation melden, Art. 14), (b) eine eigene Prüfung der Anklagebehörde *proprio motu* (auf Grundlage von Informationen, die z.B. NGOs liefern, Art. 15) oder (c) einen UN-Sicherheitsratsbeschluss (hier unwahrscheinlich). In der Praxis werden oft Kommunikationen von NGOs genutzt, um dem IStGH belastendes Material vorzulegen. Genau dies hat ECCHR im Dezember 2019 getan, gemeinsam mit Partnern aus Jemen und Europa: Eine umfangreiche Kommunikation (350 Seiten) an den IStGH dokumentiert 26 Luftangriffe im Jemen-Krieg auf zivile Ziele und nennt Verantwortliche europäischer Rüstungsfirmen und Regierungsstellen, die durch Lieferungen an Saudi-Arabien und die VAE diese mutmaßlichen Kriegsverbrechen¹⁵ ermöglicht haben. Diese Eingabe fordert den IStGH auf, Ermittlungen gegen politische und wirtschaftliche Akteure aus Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Spanien und Italien aufzunehmen. Der IStGH hat hierzu noch keine Entscheidung bekannt gegeben; es handelt sich um ein neuartiges rechtliches Vorgehen, das die Beihilfe durch Waffenexporte ins Visier nimmt. Sollte der IStGH eine Voruntersuchung einleiten, käme es darauf an, ob ausreichende Beweise für Vorsatz

¹⁵ [ICC must investigate European responsibility in alleged war crimes in Yemen](#)

und Beitrag vorliegen und ob die Komplementaritätsregel entgegensteht (d.h. ob deutsche Behörden "unwillig oder unfähig" zur Verfolgung sind, Art. 17 IStGH-Statut). Angesichts der politischen Brisanz wäre ein IStGH-Verfahren gegen westliche Regierungsmitglieder ein Präzedenzfall – aber ausgeschlossen ist es nicht, zumal der IStGH in der Vergangenheit auch gegen amtierende Staatshäupter international Haftbefehle erlassen hat (etwa gegen Omar al-Baschir).

3.3. **Andere internationale Foren:** Denkbar sind außerdem zwischenstaatliche Verfahren. Ein Staat könnte Deutschland vor dem IGH verklagen, falls er eine Vertragsverletzung sieht (z.B. Verletzung von Art. 1 Gemeine Genfer Abkommen – Pflicht, die Einhaltung der Abkommen sicherzustellen). So könnte etwa ein arabischer Staat oder Palästina argumentieren, deutsche Waffenlieferungen verstießen gegen die Verpflichtung, keine schweren IHL-Verstöße zu unterstützen. Die Hürden hierfür sind jedoch hoch: Es bräuchte eine anerkannte Streitigkeit und eine IGH-Gerichtsbareit (durch Zustimmungsübereinkunft oder Vertragsklausel). Die Genfer Konventionen selbst haben keine Streitklausel gegenüber Deutschland, und Palästina ist nicht allgemein als klagebefugter Staat etabliert. Ein weiteres Forum könnte der UN-Menschenrechtsrat oder andere UN-Gremien sein, um politisch Druck auszuüben – rechtlich verbindliche Urteile ergeben sich daraus aber nicht. Schließlich sei erwähnt, dass Privatpersonen vor internationalen Menschenrechtsgerichten (EMRK, UN-Ausschüsse) kaum Erfolg hätten: Deutsche Amtswalter genießen im Regelfall Immunität im Ausland, und individuelle Beschwerden setzen voraus, dass deutsche Gerichte zuvor angerufen wurden (Erschöpfungsgebot). Insgesamt sind daher die realistischsten Mechanismen einerseits eine Strafanzeige im Inland und andererseits die Anrufung des IStGH, sei es direkt durch einen Staat oder indirekt über NGO-Kommunikationen.

4. **Rechtliche Hürden und Verteidigungsstrategien:**

Eine strafrechtliche Verfolgung der genannten Art stünde vor erheblichen praktischen und rechtlichen Hürden. Diese betreffen zum einen die Beweisführung (Kausalität und subjektiver Tatbestand), zum anderen Fragen der Immunität und politische Einflüsse. Schließlich sind mögliche Verteidigungsargumente der Beschuldigten zu berücksichtigen.

4.1. **Nachweis von Kausalität und Beitrag:**

Wie ausgeführt, verlangt die Beihilfe nicht, dass ohne die Hilfeleistung das Verbrechen gar nicht geschehen wäre. Gleichwohl muss die Unterstützung einen effektiven Beitrag zum Hauptdelikt geleistet haben. In komplexen Konflikten ist es schwierig nachzuweisen, dass gerade die *deutschen* Waffenlieferungen eine konkrete Völkerrechtsverletzung ermöglichten. Die Verteidigung könnte einwenden, Israel verfüge auch ohne deutsche Lieferungen über genug Waffenarsenal (inkl. aus anderen Quellen), um die fraglichen Militäroperationen durchzuführen – der marginale Einfluss deutscher Lieferungen sei nicht nachweisbar. Dem lässt sich entgegenhalten, dass z.B. bestimmte Waffensysteme oder Komponenten aus Deutschland (etwa U-Boote, Präzisionsmunition, Ersatzteile für Kampffjets) unmittelbar in konkreten Einsätzen verwendet wurden. Gelingt die Verknüpfung einzelner Kriegsverbrechen (z.B. ein völkerrechtswidriger Luftangriff auf zivile Infrastruktur) mit gelieferten Waffen deutscher Produktion, wäre der objektive Beitrag evident. Technische Forensik und Rüstungsexport-Dokumentation könnten hier Schlüsselbeweise liefern (Trümmerteile mit Herstellerkennung, Lieferlisten, Endverbleibserklärungen etc.). Dennoch bleibt die Zurechnung problematisch, wenn die gelieferten Waffen allgemeiner Natur sind und sowohl legal als auch illegal genutzt werden können. Deutsche Panzer etwa können im Gefecht rechtmäßig gegen feindliche Kombattanten eingesetzt werden – erst der konkrete Missbrauch (z.B. Beschuss von Zivilisten) macht die Handlung zum Kriegsverbrechen. Eine Lieferung ist aber nicht auf einzelne Einsätze beschränkt. Daher könnte argumentiert werden, der Export habe nicht spezifisch ein Kriegsverbrechen "ermöglicht", sondern nur generell die Kampffähigkeit gestärkt. Hier kommt es auf die gerichtliche Bewertung an:

Wenn die Muster der Gewaltanwendung (etwa systematische Angriffe auf Zivilpersonen) zum Zeitpunkt der Lieferung so absehbar waren, dass jeder Waffenbeitrag zwangsläufig auch die Verbrechen fördert, kann der Kausalzusammenhang bejaht werden (so war etwa im Taylor-Fall das Gesamtbild entscheidend: die Lieferungen nährten eine Kriegsstrategie, die wesentlich auf Terror gegen Zivilisten beruhte). In dubio könnte dies aber ein Streitpunkt sein.

4.2. **Subjektiver Tatbestand (Vorsatz/Nachweis der Kenntnis):**

Die wohl höchste Hürde ist der Nachweis, dass deutsche Regierungsmitglieder vorsätzlich Beihilfe leisteten. Vorsatz umfasst Wissen und Wollen der Tatförderung. Hier würde die Verteidigung ansetzen: Deutsche Amtsträger könnten behaupten, sie hätten die Waffen in der Annahme geliefert, Israel werde sie rechtmäßig zur Selbstverteidigung und zum Schutz der eigenen Bevölkerung einsetzen. Sie könnten auf schriftliche Endverbleibserklärungen verweisen, in denen Israel versichert, das Völkerrecht einzuhalten. Solche Beteuerungen könnten subjektiv entlastend wirken. Selbst wenn im Nachhinein Verstöße begangen wurden, liege kein Vorsatz vor, da man diese Entwicklung nicht gewollt habe. Der Vorsatznachweis erfordert also, darzustellen, dass die Beschuldigten zumindest billigend in Kauf nahmen, dass mit den gelieferten Waffen Völkerrechtsverbrechen begangen werden. Das kann z.B. anhand der fortdauernden Nutzungshistorie geschehen: Sollte dokumentiert sein, dass bereits in früheren Konflikten (z.B. Gaza 2014 oder 2021) gelieferte deutsche Waffen bei völkerrechtswidrigen Aktionen zum Einsatz kamen und die Bundesregierung dennoch weitere Lieferungen genehmigte, spricht dies für ein *Eventualvorsatz*-Verhalten. Öffentlich bekannte Berichte – etwa von UN-Organen, NGOs oder der eigenen Nachrichtendienste – über den Einsatz gelieferter Waffen gegen Schulen, Krankenhäuser oder Wohnviertel würden das Wissen belegen. Je offenkundiger die Gefahr, desto eher kann man unterstellen, dass ein Weiterliefern die Missbrauchsoption bewusst miteinschließt. Eine weitere Komponente ist der "Förderungswille": Haben die Beschuldigten aus politischen Gründen vielleicht sogar billigend in Kauf genommen, dass Israel mit harter Hand (unter Verletzung von IHL) vorgeht, um z.B. militärisch Erfolg zu haben? Oder ging es ausschließlich um die Bündnispflege, ohne kriminelles Einvernehmen? Dies sind schwierige innere Tatsachen, die meist nur indirekt (durch Umstände, Aussagen, Dokumente) bewiesen werden können. In Ermangelung eines "Smoking Gun"-Dokuments (etwa Protokolle, in denen Kriegstaten antizipiert werden) dürfte der Vorsatzbeweis der kritischste Punkt des gesamten Vorhabens sein. Die hohe Anforderung zeigt sich im erwähnten van-Anraat-Fall: Dort reichte Van Anraats Wissen über den Einsatz von Giftgas für einen Schuldspruch wegen Kriegsverbrechen, aber nicht für Genozid, da ihm die spezielle Vernichtungsabsicht nicht nachgewiesen werden konnte. Analog könnten deutsche Verantwortliche argumentieren, sie hätten maximal mit "gelegentlichen Übergriffen" gerechnet, nicht aber systematisch mit Kriegsverbrechen – was ihren Dolus eventualis zu erschüttern versucht.

4.3. **Immunität und Amtsbonus:**

Auf der rechtlichen Ebene stellt sich die Frage, ob amtierende Regierungsmitglieder Immunitäten genießen. Innerstaatlich gibt es für Bundesminister keine strafrechtliche Immunität wie etwa für Abgeordnete (letztere kann der Bundestag aufheben). Auch der Bundeskanzler genießt keine strafrechtliche Sonderstellung. Zwar könnten Regierungshandlungen als "ausübungshoheitliche Akte" angesehen werden, doch bei Straftaten – speziell Völkerrechtsverbrechen – greift der Grundsatz, dass Amtsstellung kein Straflosigkeitgrund ist (vgl. Art. 27 IStGH-Statut: Unerheblichkeit des amtlichen Ranges). International genießen jedoch bestimmte Amtsträger (Staatsoberhäupter, Regierungschefs, Außenminister) für die Dauer ihrer Amtszeit absolute persönliche Immunität vor ausländischer Gerichtsbarkeit. Im berühmten *Arrest Warrant*-Fall (IGH 2002) wurde festgehalten, dass etwa ein amtierender Außenminister nicht von einem anderen Staat strafrechtlich verfolgt werden darf, egal welcher Vorwurf. Diese Immunität *ratione personae*

greift aber nur vor *fremden* Staaten. Würde also z.B. ein spanisches Gericht gegen den deutschen Bundeskanzler vorgehen, so wäre dieser während seiner Amtszeit immun. Der IStGH hingegen kennt keine Immunität (Art. 27). In Deutschland selbst ist Immunität kein Thema – hier wären die Beschuldigten Staatsbürger vor ihren heimischen Gerichten. Insofern besteht kein formeller Immunitätsschutz für deutsche Regierungsmitglieder vor einem deutschen Gericht oder dem IStGH. Dennoch könnte der Aspekt der “politischen Immunität” faktisch eine Rolle spielen: Strafverfolger sind zurückhaltend, aktive Spitzenpolitiker anzuklagen, was einer *politischen Immunität de facto* gleichkommt. Ein Regierungswechsel (Abwahl der Beschuldigten) könnte die Bahn für Ermittlungen freier machen, doch solange sie amtieren, besteht die Gefahr, dass Ermittlungen aus politischen Rücksichten gar nicht erst aufgenommen werden.

4.4. **Weiteres prozessuales Hindernis: Staatsgeheimnisse und Auslieferung.** Ein deutsches Verfahren könnte tangieren, dass sensible Sicherheitsinformationen (über Rüstung, Militärkooperation mit Israel etc.) offengelegt werden müssten. Die Regierung könnte sich auf § 96 StPO (Ausschluss von Akten mit Staatsgeheimnissen) berufen, was die Beweisführung erschwert. Sollten Verfahren im Ausland oder vor dem IStGH angestrengt werden, stellt sich, ob Deutschland die Betroffenen überstellen würde. Als IStGH-Vertragsstaat wäre Deutschland verpflichtet, einem Haftbefehl gegen deutsche Bürger Folge zu leisten – politisch wäre dies aber höchst brisant. All diese Faktoren können abschreckend wirken und das Verfahren bereits im Keim hemmen.

4.5. **Verteidigungsstrategien in der Sache:**

Sollte es trotz allem zu Ermittlungen oder Anklagen kommen, würden die beschuldigten Regierungsmitglieder zahlreiche Rechtfertigungs- und Entschuldigungsargumente vorbringen. Zentral wäre der Hinweis, die Lieferungen seien formell legal erfolgt, mit allen erforderlichen Genehmigungen und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Man habe also im Einklang mit dem deutschen und EU-Recht gehandelt (Erfüllung dienstlicher Pflichten). Eine solche Argumentation könnte auf einen Rechtsirrtum zielen – man habe nicht erkennen können, Unrecht zu tun, da der Staat selbst die Lieferungen beschlossen hat. Allerdings schützt Befolgung nationalen Rechts nicht vor Völkerstrafbarkeit, wenn die objektiven Kriterien erfüllt sind (“Kein Rückgriff auf act of state-Doktrin im Strafrecht für internationale Verbrechen.”). Weiter könnten die Beschuldigten einen rechtfertigenden Notstand der Staatensicherheit insinuieren: Israel sei auf die Waffen angewiesen gewesen, um sich gegen Terrorangriffe zu schützen; die Unterstützung eines Verbündeten in existenzieller Bedrohung sei geboten und höherwertig gewesen als abstrakte Risiken. Völkerstrafrechtlich trägt ein solcher “Notstand” kaum, da er nicht die gezielte Tötung Unbeteiligter legitimiert. Putativrechtfertigungen – man habe annehmen dürfen, Israel halte sich ans Recht – kämen allenfalls auf der Vorsatzebene zum Tragen (fehlendes Vorsatzwissen). Letztlich dürfte die Verteidigung stark politisch argumentieren: Man habe im Rahmen außen- und sicherheitspolitischer Verantwortung gehandelt, wo politische Entscheidungsfreiheit bestehe. Gerichte sehen aber politische Motive nicht als Straffreiheitsgrund an; sie können höchstens den Schuldspruch beeinflussen (so wurde etwa im van-Anraat-Fall berücksichtigt, dass die langen Verfahren den Angeklagten belastet hatten). Ein weiteres Verteidigungselement könnte das Abstellen auf fehlende Zumutbarkeit sein: Hätte Deutschland die Waffen nicht geliefert, hätten es andere getan; man habe durch Kooperation Schlimmeres verhindert (z.B. moderneres Gerät zurückgehalten) – dies läuft jedoch auf politische Argumente hinaus, nicht auf juristische Entlastung. Zusammengefasst würden sich die Beschuldigten auf Unkenntnis, Rechtsbefolgung und höhere Interessen berufen. Diese Punkte unterstreichen aber in erster Linie die Problematik, politisches Handeln strafrechtlich zu fassen.

Die Rechtswissenschaft hat diese Konstellation bereits aufgegriffen. Kommentare und

Literatur zu vergleichbaren Fällen betonen häufig, dass eine *Grenze zwischen politischer Verantwortlichkeit und Strafbarkeit* gewahrt bleiben müsse. So diskutieren Ambos/Triffterer zum Art. 25 III c IStGH-Statut, dass rein "neutrale Handlungen" (wie gewöhnliche Handelsgeschäfte) nur dann strafbar sein sollten, wenn die Absicht zur Verbrechensförderung deutlich hervortritt. In der deutschen Kommentarliteratur wird auf das Demjanjuk-Prinzip verwiesen: In Fällen systematischen Unrechts (etwa einem Vernichtungslager) kann schon die bloße Mitwirkung im System strafbar sein, da das gesamte Handlungsziel verbrecherisch ist. Übertragen auf Waffenlieferungen bedeutet dies aber keineswegs eine automatische Strafbarkeit – denn hier ist das System "Krieg" nicht per se kriminell. Folglich schlagen manche Autoren vor, für Beihilfe durch neutrale Handlungen einen eingeschränkten Schuldvorwurf anzunehmen: Nur wer sich der verbrecherischen Verwendung sehr bewusst ist und trotzdem liefert, überschreite die Schwelle zur Strafbarkeit (sog. *Förderungsvorsatz* in Abgrenzung zum bloßen Lieferwillen). Andere Stimmen sehen die Notwendigkeit, Lücken zu schließen, da die heutige Rechtslage es politischen Akteuren erlaube, sich hinter Formalitäten der Exportkontrolle zu verstecken. Angeregt wird etwa, das Außenwirtschaftsrecht um spezifische Strafnormen zu erweitern, die die Ausfuhr bei offensichtlicher Völkerrechtsverletzungsgefahr unter Strafe stellen (und nicht nur administrativ untersagen). Auch wird diskutiert, ob und wie Unternehmen und Entscheidungsträger gemeinsam zur Verantwortung gezogen werden können – etwa durch *menschenrechtliche Sorgfaltspflichten* für Rüstungsexporture. Insgesamt ist der Tenor in der Literatur: Die strafrechtliche Ahndung von Beihilfe durch Waffenlieferungen ist rechtlich prinzipiell möglich, aber praktisch äußerst anspruchsvoll, was Beweislast und politische Dimension angeht. Es besteht ein Spannungsfeld zwischen dem Bedürfnis, völkerrechtswidriges Verhalten nicht sanktionslos zu lassen, und der Gefahr, politische Entscheidungen einer Strafjustiz zu unterwerfen, was diese überfordern könnte. Einige Autoren plädieren deshalb für klarere politische Kontrollmechanismen statt nachträglicher Strafverfahren (Parlamentsvorbehalte, Rüstungsexportverbote in Konfliktregionen etc.), um gar nicht erst in die Situation strafrechtlicher Aufarbeitung zu kommen.

5. **Schlussbetrachtung und kritische juristische Würdigung:**

Aus den obigen Erwägungen wird deutlich, dass eine Strafverfolgung deutscher Regierungsmitglieder wegen Beihilfe zu Völkerrechtsverbrechen **rechtlich nicht ausgeschlossen**, aber mit außerordentlich hohen Hürden verbunden ist. **Formal** bietet das deutsche Recht mit dem VStGB i.V.m. § 27 StGB eine Grundlage, um Beteiligungshandlungen – also auch Waffenlieferungen – als Beihilfe zu ahnden. Deutschland nimmt seine universelle Jurisdiktion wahr, wie Verfahren gegen ausländische Kriegsverbrecher zeigen. **In der Theorie** ließe sich also ein Verfahren konstruieren, das Verantwortliche der Bundesregierung für Komplizenschaft bei Kriegsverbrechen zur Rechenschaft zieht. Auch völkerrechtlich wäre dies gut verankert im Prinzip, schwerste Verbrechen nicht straffrei zu lassen.

Praktisch jedoch sind die Erfolgsaussichten einer solchen Klage gering. Die Erfahrungen bisher (in Deutschland und vergleichbaren Staaten) zeigen, dass politisch heikle Verfahren häufig aus Gründen des Ermessens oder mangels greifbarer Beweise eingestellt werden. So gut dokumentiert die humanitäre Lage in Gaza oder im Westjordanland auch sein mag – der direkte Nachweis individueller strafrechtlicher Verantwortlichkeit der Lieferanten ist mühsam. Es wäre erforderlich, ein umfassendes indizielles Geflecht aufzubauen, das von der Lieferentscheidung über Kenntnisstände in Regierungskreisen bis hin zu konkreten Einsatznachweisen der gelieferten Waffen reicht. Dies käme faktisch einem *politischen Großverfahren* gleich, in dem Regierungshandeln unter der Lupe der Justiz seziert wird. Die deutsche Gewaltenteilung sieht hierfür zwar Rechtswege vor, aber die Schwelle zu einem erfolgreichen Ermittlungsverfahren gegen eigene Spitzenpolitiker war historisch – abgesehen von Korruptionsfällen – praktisch nie überschritten. Auch international hat kein Strafgericht je westliche Amtsinhaber wegen Beihilfe angeklagt; der IStGH fokussiert bislang auf Haupttäter in den Konfliktgebieten. Es besteht daher

ein erhebliches Durchsetzungsdefizit (*enforcement gap*): Selbst wenn die Normen eine Verantwortlichkeit vorsehen, fehlt es an der konsequenten Anwendung gegenüber den Mächtigen. Juristisch lässt sich dies kritisieren, ist aber Teil der politischen Realität.

Die rechtliche Bewertung zeigt zudem, dass die gegenwärtigen Gesetze Lücken aufweisen könnten. Solange ein Lieferant (sei es ein Staat oder eine Firma) keine direkte Absicht hat, Verbrechen zu fördern, sondern sich auf den Standpunkt stellt, er liefere nur "neutral" Waffen, greifen die Strafnormen nur schwer. Das Mindestwissenselement (Eventualvorsatz) ist nötig, aber im Zweifel schwer zu beweisen. Hier stellt sich die Frage nach Reformbedarf: Könnte man objektive Sorgfaltsverstöße (z.B. das Liefern trotz klarer Warnungen) unter Strafe stellen, um die Schwelle für Verantwortlichkeit zu senken? Das würde allerdings dem Strafrecht ein Stilelement der Fahrlässigkeit bei Völkerrechtsverbrechen hinzufügen – ein umstrittener Schritt. Alternativ könnte man administrative Sanktionen verschärfen: etwa die Genehmigungsversager bei drohenden IHL-Verstößen zwingend vorschreiben (bisher Ermessenssache) und Verletzungen durch Amtsträger als Dienstvergehen ahnden. Strafrechtlich denkbar, aber politisch sensibel, wäre auch der Weg, Unternehmensverantwortung einzuführen (strafrechtliche Haftung von Rüstungsfirmen), was allerdings die individuelle Verantwortlichkeit nicht ersetzt, aber ergänzen könnte.

Kritisch würdigend bleibt festzuhalten:

Ein Rechtsgutachten kann nach meiner Erkenntnis die Möglichkeit einer Strafanzeige und ihrer Begründung aufzeigen – und wie oben dargestellt, lassen sich nicht unerhebliche juristische Argumente dafür anführen, dass in extremer Konstellation (bewusste Ignoranz von Kriegsverbrechen) eine Strafbarkeit deutscher Entscheidungsträger in den Bereich des Möglichen rückt. Gleichwohl würde ein solcher Prozess auf neuartigem Terrain stattfinden, mit ungewissem Ausgang. Die Gerichte müssten bereit sein, politisches Handeln rechtlich zu beurteilen, was sie in der Vergangenheit bei außenpolitischen Fragen eher gescheut haben. Sollte dennoch ein Verfahren geführt werden, wäre dies ein starkes Signal für die Bindung staatlichen Handelns an das Völkerrecht – es würde klarstellen, dass nicht einmal höchste Stellen über dem Gesetz stehen, wenn es um internationale Kernverbrechen geht. Die abschließende Einschätzung tendiert jedoch dahin, dass eine Verurteilung wenig wahrscheinlich ist. Eher dürften solche Klagen eine symbolische Wirkung entfalten: Sie erhöhen den politischen und öffentlichen Druck auf Regierungen, Rüstungsexporte in konfliktgeladene Regionen zu überdenken. Schon die Möglichkeit einer Strafverfolgung mag als Präventionsinstrument dienen, indem Entscheidungsträger sensibler agieren. Sollte die Justiz indes untätig bleiben, offenbart dies eine Strafbarkeitslücke, die – aus Sicht der Rechtsfrieden und Gerechtigkeit – bedenklich ist. Dann wäre der Gesetzgeber gefragt, klarzustellen, inwiefern Beihilfe durch staatliches Handeln sanktioniert werden kann. Bis dahin bleibt ein Strafverfahren gegen deutsche Regierungsmitglieder in dieser Sache ein rechtliches Novum mit ungewissem Ausgang – juristisch argumentierbar, aber politisch auf dünnem Eis. Dennoch liefert das Gutachten eine fundierte Grundlage dafür, mögliche Klagen substantiell zu untermauern, um so zumindest den Diskurs über Rüstungsexporte und Völkerrecht weiter voranzutreiben.

Quellenverzeichnis (Auswahl):

Primärrechtliche Grundlagen – GG Art. 25, 26; VStGB (§§ 1–2, 6–8, 27 StGB analog); KrWaffKontrG (§§ 6ff., 22a); AWG/AWV; Rom-Statut des IStGH (Art. 25 Abs. 3 lit. c, Art. 30); ILC Articles on State Responsibility (Art. 16). – Urteile/Entscheidungen: BGHSt 40, 218 (Beihilfe-Definition); OLG Stuttgart, Urteil vom 13.09.2005 (BGH NJW 2006, 1153) – *Daschner* (Beihilfe durch Unterlassen, analog heranziehbar); ICTY *Furundžija* (Trial Judgement 1998) Rn. 235ff. department-ambos.uni-goettingen.de; ICTY *Tadić* (Trial Judgement 1997) Rn. 688ff.; ICTY Appeals *Perišić* (2013) – Judgement Summary; SCSL *Taylor* (Trial Judgement Summary 2012) Rn. 148, 166 rscsl.org; IHLI-Bericht zu *Van Anraat* internationalcrimesdatabase.org; IGH *Bosnia v. Serbia* (Urteil 2007) Rn. 421ff. asil.org. – Literatur und Kommentare: **Münchener Kommentar StGB** (Band VStGB) § 2 VStGB, § 27 StGB; **Triffterer/Ambos**, Rome Statute, Art. 25 MN 14–19; Ambos in ZIS 2017, 420 (*Zurechnung im Völkerstrafrecht*, insb. S. 421) zis-online.com; Geneuss, *Völkerrechtsverbrechen und Verfolgungsermessen* (Nomos 2013); Werle/Jeßberger, *Völkerstrafrecht* (4. Aufl. 2020), § 8 Rn. 163 ff.; Heck/Messerschmidt, *Kriegswaffenkontrollgesetz Kommentar* (2017), § 6 ff.; ECCHR-Bericht “Made in Europe, bombed in Yemen” (2019) ecchr.eu; Clapham/Haenni, *Business and International Criminal Law* (2020).

(Ich habe nur Primärquellen oder anerkannte Kommentierungen benutzt, zu denen ich Zugang hatte.)